

Bericht

des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung

zu dem Antrag der Abgeordneten Renate Künast, Dr. Konstantin von Notz, Tabea
Rößner, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
– Drucksache 19/5950 –

**Netzwerkdurchsetzungsgesetz weiterentwickeln – Nutzerrechte stärken,
Meinungsfreiheit in sozialen Netzwerken sicherstellen**

A. Problem

Zweck des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes (NetzDG) (BGBl. I S. 3352), das am 1. Oktober 2017 in Kraft trat, ist es, die sozialen Netzwerke zu einer zügigen Bearbeitung der Beschwerden von Nutzerinnen und Nutzern über Hasskriminalität und andere strafbare Inhalte anzuhalten. Den Betreibern wird eine Reihe von sanktionsbewehrten Verpflichtungen bezüglich ihres Beschwerdemanagements auferlegt. Das Gesetz sieht insbesondere Geldstrafen gegen die Betreiber sozialer Netzwerke vor, die nicht binnen vorgegebener Frist angemahnte rechtswidrige Inhalte löschen: Jeder „rechtswidrige Inhalt“ ist unverzüglich, spätestens sieben Tage, „offensichtlich rechtswidrige Inhalte“ innerhalb von 24 Stunden nach Eingang der Beschwerde zu löschen oder zu sperren. In komplizierten Fällen ist die Entscheidung über die Rechtswidrigkeit des Inhalts einer Einrichtung der regulierten Selbstregulierung zu übertragen.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN kritisiert den engen Anwendungsbereich des Netzwerkdurchsetzungsgesetzes, das sich nur an große Netzwerke richte, sowie die unzureichenden Vorgaben für die Anfertigung von Transparenzberichten, die kaum vergleichbar seien und einen stark begrenzten Aussagewert hätten. Das Gesetz sei uneinheitlich umgesetzt worden und weise Mängel auf, die dringend zu beseitigen seien.

B. Lösung

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN fordert, dass NetzDG wie folgt zu überarbeiten:

- Kriterien zur Transparenzberichtspflicht zu verbessern, damit vergleichbare Berichte vorgelegt, valide Aussagen über die Betroffenen und ein umfassendes, anonymisiertes Monitoring der Beschwerden sowie der Opfer ermöglicht wird,
- die Berichtspflicht auf Social Bots und menschliche Interaktion vorgebende Profile (Fake Profile) auszuweiten,
- ein bußgeldbewehrtes sowie berichtspflichtiges Wiedereinstellungsverfahren (Put Back) und eine Auditierung sowie Zertifizierung des Beschwerdemanagements sozialer Netzwerke einzuführen,
- Diensteanbieter zu einheitlichen, nutzerfreundlichen und altersgerechten Standards für Meldewege zu verpflichten,
- eine Clearingstelle der Diensteanbieter zu verlangen,
- ein Konzept zur verbesserten zivilrechtlichen Unterstützung von Opfern vorzulegen,
- einen Dialog zu initiieren mit dem Ziel, in Zusammenarbeit mit Diensteanbietern, Einrichtungen der freiwilligen Selbstkontrolle und den Strafverfolgungsbehörden bestehende Defizite zu analysieren,
- einen zusätzlichen besonderen Gerichtsstand zu schaffen,
- die Einsetzung eines inländischen Zustellungsbevollmächtigten für zivilrechtliche Angelegenheiten durchzusetzen,

das Telemediengesetz (TMG) so zu ändern, dass das bestehende Melde- und Abhilfeverfahren gemäß § 10 TMG bei rechtswidrigen Inhalten für Diensteanbieter von Telemedien verbindlich strukturiert und konkretisiert wird,

die Grundrechtsbindung von Betreibern sozialer Netzwerke und deren Auswirkungen auf die Gemeinschaftsstandards rechtlich einzuschätzen,

die Richtlinien für das Strafverfahren und das Bußgeldverfahren (RiStBV) zu ergänzen und zu konkretisieren, damit die Staatsanwaltschaft etwa bei Verdacht strafbarer Online-Äußerungen aufgrund der Reichweite der Verbreitung der ehrverletzenden Äußerungen das öffentliche Interesse annehmen kann,

Angebote zu schaffen, welche sowohl die Fähigkeit und die Bereitschaft der Bürgerinnen und Bürger über Medien verbreitete Inhalte kritisch zu hinterfragen sowie das zivilgesellschaftliche Engagement fördern,

Informations- und Beratungsstellen zum Umgang mit Hate Speech, Desinformation, Cybermobbing, Cyberstalking, Cybergrooming und Doxing zu fördern,

mit den Ländern zusammenzuarbeiten, um die einfache Online-Anzeige von Beschwerden in allen Bundesländern zu ermöglichen, um die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte personell und technisch so auszustatten, dass Strafrechtsverstöße im Netz adäquat und in angemessener Zeit bearbeitet werden können und um Auskunfts-, Aufsichts- und Sanktionsrechte der Landesmedienanstalten zu stärken.

C. Alternativen

Keine.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Bericht des Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Stephan Brandner

I. Verlangen eines Berichts

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hat gemäß § 62 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Gesetzentwurfs auf **Drucksache 19/5950** verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf **Drucksache 19/5950** in seiner 74. Sitzung am 17. Januar 2019 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Inneres und Heimat, den Ausschuss für Kultur und Medien sowie den Ausschuss Digitale Agenda zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsergebnisse der mitberatenden Ausschüsse

Der **Ausschuss für Inneres und Heimat** hat die Vorlage auf Drucksache 19/5950 in seiner 65. Sitzung am 25. September 2019 beraten und empfiehlt mit den Stimmen der Fraktionen CDU/CSU, SPD, AfD und FDP gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Ablehnung des Antrages.

Der **Ausschuss für Kultur und Medien** hat die Vorlage auf Drucksache 19/5950 bisher nicht beraten.

Der **Ausschuss für Digitale Agenda** hat die Vorlage auf Drucksache 19/5950 bisher nicht beraten.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 19/5950 in seiner 31. Sitzung am 16. Januar 2019, in seiner 59. Sitzung am 25. September 2019 sowie in seiner 62. Sitzung am 16. Oktober 2019 von der Tagesordnung abgesetzt.

In seiner 39. Sitzung am 13. März 2019 hatte er beschlossen, zu der Vorlage auf Drucksache 19/5950 zusammen mit den Vorlagen auf den Drucksachen 19/81 und 19/218 am 15. Mai 2019 eine öffentliche Anhörung durchzuführen. An der öffentlichen Anhörung, in der auch die Artikel 4, 5 und 6 des Bürgerrechtstärkungsgesetzes zum Themenkomplex Netzwerkdurchsetzungsgesetz auf Drucksache 19/204 mit beraten wurden, haben folgende Sachverständige teilgenommen:

Sonja Boddin	ichbinhier e. V., Hamburg, 2. Vorsitzende
Prof. Dr. Martin Eifert, LL.M. (Berkeley)	Humboldt-Universität zu Berlin Lehrstuhl für Öffentliches Recht, insbesondere Verwaltungsrecht
Michael Elsner	Deutscher Richterbund, Bund der Richterinnen und Richter, Staatsanwältinnen und Staatsanwälte e.V. (DRB) Oberstaatsanwalt, Staatsanwaltschaft Hamburg
Sabine Frank	Google Germany GmbH Leiterin Regulierung, Verbraucher- und Jugendschutz, Berlin
Prof. Dr. iur. Hubertus Gersdorf	Universität Leipzig

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Cornelia Holsten

Direktorin der Bremischen Landesmedienanstalt Vorsitzende der Direktorenkonferenz der Landesmedienanstalten und der Zulassung für Kommission und Aufsicht

Mag. Dr. Matthias C. Kettemann, LL.M. (Harvard)

Leibniz-Institut für Medienforschung| Hans-Bredow-Institut (HBI), Hamburg

Prof. Dr. Alexander Peukert Johann Wolfgang

Goethe-Universität Frankfurt Lehrstuhl für Bürgerliches Recht und Wirtschaftsrecht mit Schwerpunkt im internationalen Immaterialgüterrecht

Joachim Nikolaus Steinhöfel

Rechtsanwalt Hamburg

Heinz-Josef Friehe

Präsident des Bundesamtes für Justiz, Bonn

Hinsichtlich der Ergebnisse der öffentlichen Anhörung wird auf das Protokoll der 52. Sitzung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz vom 15. Mai 2019 mit den anliegenden Stellungnahmen der Sachverständigen verwiesen.

Berlin, den 22. Oktober 2019

Stephan Brandner

Vorsitzender

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.